Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : Abgeordnetenversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und ebenso die öffentliche Feilbietung oder Anspreisung von Heilmitteln gegen die Geschlechtsstrankheiten ist bei strenger Strafe verboten.

- 6. Wer, obschon an einer Geschlechtstrantsheit leidend, mit einer andern Person gesschlechtlich verkehrt, und sie dadurch der Gesfahr der Ansteckung außsetzt, ist strafbar.
- 7. Sowohl der behandelnde Arzt, als die Beamten sind bei Androhung von schweren Strafen zum Stillschweigen verpflichtet über alles das, was sie vermöge ihrer amtlichen Stellung erfahren.

Außerdem zählt er die Magnahmen auf, beren Durchführung zunächst geboten wäre. Sie lauten:

1. Vereinbarung unter den Kantonen zur unentgeltlichen Behandlung der Geschlechtsfranken. Jeder Kanton sollte verpflichtet sein, die Behandlung seiner unbemittelten Geschlechtsfranken auf Staatskosten zu übernehmen. Es ist verwerslich und von sehr bedenklichen Folgen begleitet, daß zahlungsunfähige Kantonsfremde, die mit Geschlechtsfranheiten behaftet sind, wie das heute noch meistens geschieht, in den Spitälern ihres Wohnkantons nicht aufgenommen, sondern in ihre Heimat abgeschoben werden. Die Folge dieses Versahrens ist meist die, daß sich solche Kranke überhaupt nicht behandeln

laffen, sondern ihrem Berufe weiter nachgehen und ihre Krankheit verbreiten.

- 2. Sämtlichen Kantonsspitälern sind genügend große Abteilungen für Geschlechtskranke anzugliedern, deren Leiter spezialistisch geschult sein sollen. Das ist ein Postulat, das bis jetzt in einem der beiden Punkte oder in allen beiden bei uns fast noch nirgends erfüllt ist.
- 3. Die Behandlung der Geschlechtskranksheiten durch nicht approbierte Aerzte muß durch strenge Strafen untersagt werden.
- 4. Die männliche Jugend, vor allem dies jenige der Städte, ist durch Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen vor den Gesahren der Geschlechtskrankheiten zu warsnen; auch in den Rekrutenschulen könnte vielleicht noch mehr als bisher, diesem Gesgenstande Beachtung geschenkt werden.
- 5. Krankenkassen, welche nicht die Gesichlechtskrankheiten mit andern Krankheiten gleichstellen, werden vom Bunde nicht mehr subventioniert.
- 6. Es ist anzustreben, daß von jedem Chekandidaten amtlich ein von einem Arzte auszustellendes Gesundheitsattest verlangt wird, in welchem namentlich auch das Fehlen einer Geschlechtskrankheit bezeugt werden soll.

Schweizerischer Samariterbund.

Abgeordnetenverlammlung.

Schaffhausen hat es abgelehnt, im Jahre 1919 die Abgeordnetenversammlung durchzusführen, weil die Zugsverbindungen und die Zeitverhältnisse überhaupt zu große Schwierigsteiten bieten.

Es ist uns dann gelungen, den Samariterverein Winterthur für diese Aufgabe zu gewinnen, was ihm auch an dieser Stelle bestens verdankt sei.

Wir teilen den Sektionen mit, daß die Abgeordnetenversammlung am 27. Juli 1919 in Winterthur stattfinden wird. Nähere Mitteilungen folgen auf dem Zirkular-wege und in der nächsten Nummer des "Roten Kreuzes."

Olten, 3. Juni 1919.

Der Zentral präfident: H. Rauber.